

outfort-B

Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Langenargen-Oberdorf

71. Jahrgang

Freitag, den 28. April 2023

Nummer 17

Verlag: Schwäbische Zeitung Tettnang GmbH & Co. KG Lindauer Straße 9, 88069 Tettnang, Verantw. Anzeigen: Klaus Dannecker, Redaktion: Angela Schneider (ela) E-Mail: redaktion@montfortbote.de, Telefon: 0 75 42/94 18 54 Redaktionsleitung (V.i.S.d.P.): Mark Hildebrandt, Anzeigen: Koray Öztürk, Telefon: 0 75 41/7005 229, Fax: 0 75 41/7005 210, E-Mail: anzeigen@montfortbote.de, Es gelten die allgemeinen Geschäfts-



bedingungen des Verlages. Anzeigen- und Redaktionsschluss: Dienstag, 10 Uhr, Aboservice: Telefon: 0 75 42/94 18 60, Fax: 0751/29 55 99 86 99, E-Mail: abo@montfortbote.de, Herstellung: Druckhaus Müller OHG, Bildstock 9, 88085 Langenargen, Auflage: 1.900 Exemplare, Erscheinungsweise: Wöchentlich freitags, Einzelpreis € -,70 (per Austräger frei Haus monatlich € 3,40/€ 10,20 im Quartal; bei Postbezug zzgl. Postgebühren)

Verantwortlich für den amtlichen Teil der Veröffentlichungen der Gemeinde Langenargen: Bürgermeister Ole Münder





WIR FEIERN GEMEINSAM VOM 29. APRIL – 1. MAI



MITTELALTERMARKT

Samstag & Sonntag von 10-22 Uhr, Montag von 10-17 Uhr

30.04./01.05.

FRÜHSCHOPPEN & MAIBAUMHOCK

Sonntag & Montag Frühschoppen ab 11 Uhr, Maibaumhock ab 20 Uhr

WIR SIND LANGENARGEN

Verkaufsoffener Sonntag & Vorstellung Langenargener Betriebe

LANGENARGEN



















29.04./30.04./01.05.

MITTELALTERMARKT

MONTFORT



Samstag & Sonntag von 10-22 Uhr geöffnet, Montag von 10-17 Uhr geöffnet

- Kostenloser Eintritt während der gesamten Veranstaltung
- Jubiläumsmünzen zum selbst prägen
- Handgefertigte Produkte, Kleidung, Schmuck, Souvenirs und vieles mehr
- Lagerleben wie im Mittelalter
- Mittelalterliche Unterhaltung durch Feuerschlucker, Musiker, Zauberer, Gaukler und mehr
- Animationsspiele und Programm f
 ür Kinder

30.04./01.05.

MAIBAUMHOCK



- Sonntag, 30.4. ab 11 Uhr Frühschoppen mit der Band Habratsbanda
- Sonntag, 30.4. ab 20 Uhr Maibaumhock mit der Band Disco Flash
- Montag, 1.5. ab 11 Uhr Frühschoppen mit der Bürgerkapelle Langenargen
- Bewirtung auf der Festwiese mit Speis und Trank durch den Fanfarenzug
- Kaffee- und Kuchenverkauf durch die Jugend der Narrenzunft d´Dammglonker Langenargen

30.04./01.05.

WIR SIND LANGENARGEN



- Vorstellung langenargener Betriebe und Vereine
- verkaufsoffener Sonntag und Feiertag
- musikalische Umrahmung vor dem Bürgerservice Plus durch Italostar DONATO mit Sängerin Vanessa
- thailändische Massage
- Flügel am See
- großer Kindersandkasten mit Goldnuggets-Suche
- Baggergeschicklichkeitsspiel
- Mittelalterliche Tanzaufführung der "Dominae Naulenses e i Cavalieri dell´Arma Bianca", Sonntag am Mittealtermarkt
- Glücksrad an der Tourist-Information
- Führung Baustelle denkmalgeschütztes Haus von 1530,
 Obere Seestraße 31, DG und EG. Jeweils um 11 Uhr, 12:30 Uhr und 14 Uhr.
 Mit Anmeldung unter ck@weiler-koehle.de
- für das leibliche Wohl ist gesorgt



Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Langenargen, Obere Seestraße 1, 88085 Langenargen

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen

Die Vorschlagsliste des / der	
Gemeinde Langenargen	
zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die	e Amtszeit
Zeitraum 2024 bis 2028	
in den Schöffengerichten des Amtsgerichts	
Tettnang	
und den Strafkammern des Landgerichts	
Ravensburg	
liegt in der Zeit	
vom (Beginn der Auflegungsfrist) 16 02.05.2023	
bis (Ende der Auftegungstrist) ¹⁾ 08.05.2023	
während der allgemeinen Dienststunden öffer	ntlich zu jedermanns Einsicht auf in / im
Bezeichnung und Anschrift mit Posteitzahl, Ort, Straße, Hausnummer (Bezeichnung	eichnung des Gebäudes, Stockwerk, gegebenenfalls Zimmernummer)
Rathaus der Gemeinde Langenargen, Obere	Seestraße 1, 88085 Langenargen, Zimmer Nr. 17 (I. OG)
Einsprüche gegen die Vorschlagsliste könne	en erhoben werden bis zum
Datum 16.05.2023	
schriftlich oder persönlich zu Protokoll bei	
	ausnummer, Bezeichnung des Gebäudes, Stockwork, gegebenenfalls Zimmernummer)
Hauptamt der Gemeinde Langenargen, Ober	e Seestraße 1, 88085 Langenargen, Zimmer Nr. 17 (I. OG)
Protokoll mit der Begründung Einspruch erh sind, die nicht aufgenommen werden durfter das Amt einer Schöffin / eines Schöffen auszu	Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu noben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen, da sie nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes unfähig sind, uüben oder aus personlichen Gründen nach § 33 des Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden
Ort, Datum	benst- w Coherschrift Will du
Langenargen, 28.04.2023	Ole Mander, Bürgermeister
1) Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns	Emicht aufzwegen (§ 36 Absatz 3 Gerichtsvyrfassungsgesetz)
Angeschlagen am (Datum)	Veröffentlicht am (Datum)
Abgenommen am (Datum)	Veröffentlichungsorgen

00/066/800050 W. Konthammer GmbH (17080) 08
Dutcher General-swelling GmbH
www.kohlhammer.de
Bestell-Fax: 0711 7963-6400 E-Malit ogs/gkohlhammer.de





Satzung

der Gemeinde Langenargen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gemeindeeigener Parkplätze (Parkgebührenordnung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBI. 2000, 581), in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBI. 2005, 206), sowie §§ 4, 13 und 15 des Landesdatenschutzgesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 12. Juni 2018 (GBI. 2018, 173), sowie in Verbindung mit §§ 6, 6a des Straßenverkehrsgesetzes, in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBI. 2003, 310), und § 45 der Straßenverkehrsordnung, in der Fassung vom 6. März 2013 (BGBI. 2013, 367), hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenargen am 24. April 2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gemeindeeigener Parkplätze beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

Für das Parken im öffentlichen Verkehrsraum der Gemeinde Langenargen werden nach Maßgabe der Zuständigkeitsregelung in § 6a Absatz 6 StVG, sofern die Bedienung von Parkuhren oder Parkscheinautomaten vorgeschrieben ist, zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung von Parkplätzen Gebühren (Parkgebühren) nach dieser Satzung erhoben. Dies gilt auch für sonstige Flächen, auf denen tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet, sofern Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte nicht widersprechen oder abweichende Regelungen treffen.

§ 2 - Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der verantwortliche Fahrer, welcher das Fahrzeug im parkgebührenpflichtigen Verkehrsraum zum Zweck des Parkens abstellt oder der Fahrzeughalter. Fahrer und Halter haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Gebührenhöhe, Dauer der Gebührenpflicht und Höchstparkdauer

- (1) Die Höhe der Gebühren, die Dauer der Gebührenpflicht und die Höchstparkdauer richten sich nach der Anlage (Parkgebührenverzeichnis). Die Anlage ist vollgültiger Bestandteil der Satzung. Die Parkgebühr bemisst sich dabei je Stunde.
- (2) Ist nach der Anlage das Parken nur für einen bestimmten Zeitraum gebührenfrei, so muss der Parkende den Beginn des Parkvorganges, durch deutlich sichtbaren Aushang eines Parkscheins hinter der Frontscheibe anzeigen (Brötchentaste).
- (3) Besteht die Möglichkeit zum Erwerb einer Saison/Monatsparkkarte, so gewährt diese keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz. Saisonparkkarten gelten darüber hinaus nur während der Öffnungszeiten der zugehörigen öffentlichen Einrichtung.
- (4) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 4 - Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Parkvorgangs und wird sofort fällig.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr erfolgt durch Kauf von Parkscheinen. Die Gebühr kann, soweit entsprechende Vorrichtungen

am Parkplatz vorhanden sind, auch auf elektronischem Wege entrichtet werden.

§ 5 - Gebührenbefreiung

- (1) Von der Entrichtung der Parkgebühren sind befreit:
 - 1. Dienstfahrzeuge des Bundes, des Landes, des Bodenseekreises oder einer Gemeinde des Bodenseekreises sowie Dienstfahrzeuge der Gemeinde Langenargen, des Abwasserzweckverbandes Kressbronn a. B.-Langenargen und des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen;
 - 2. Fahrzeuglenker, die eine von der Gemeinde Langenargen ausgestellte Parkberechtigung besitzen;
 - 3. Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis.
- (2) Ein Anspruch auf einen freien Parkplatz besteht nicht.

§ 6 - Absehen von einer Gebührenerhebung

Bei traditionellen Veranstaltungen, außergewöhnlichen Ereignissen oder bei Unzumutbarkeit einer Gebührenerhebung kann der Bürgermeister die Gebührenerhebung für einzelne, mehrere oder für alle Parkplätze aussetzen.

§ 7 - Datenschutz

- (1) Die Gemeinde darf personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung benötigt werden, erheben, speichern und verarbeiten. Die personenbezogenen Daten unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Die Gemeinde gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Gemeinde ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung vorliegt.

§ 8 - Ordnungswidrigkeiten

Die Vorschriften der StVO, des StVG und des BKatV bleiben unberührt. Insbesondere richten sich Ordnungswidrigkeiten wegen Verstoß gegen die Höchstparkdauer, Parken ohne gültigen Parkschein oder Parkscheibe nach diesen Gesetzen.

§ 9 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung gemeindeeigener Parkplätze vom 17. Mai 2011 außer Kraft

Ausgefertigt:

Langenargen, 25. April 2023

Ole Münder Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.



Gemeinde Langenargen - Bodenseekreis -



Erneute Veröffentlichung da Angabe zum Auslegungszeitraum nicht korrekt war.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Langenargen für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBI. 2000, 581) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBI. 1095, 1098), hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenargen am 27. Februar 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

- Im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen
- 1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge

28.794.500 EUR Gesamtbetrag der ordentlichen

Aufwendungen 28.794.500 EUR

Veranschlagtes ordentliches Ergebnis

(Saldo aus 1.1 und 1.2) von 0 EUR

- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge 0 EUR
- 1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen 0 EUR
- **Veranschlagtes Sonderergebnis** 1.5 (Saldo aus 1.4 und 1.5) von

0 EUR

Veranschlagtes Gesamtergebnis

0 EUR (Summe aus 1.3 und 1.6) von

- 2. Im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus

laufender Verwaltungstätigkeit von 21.939.400EUR

2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus

laufender Verwaltungstätigkeit von 20.732.400 EUR

Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf des Ergebnishaushalts

> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von 1.207.000 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus

Investitionstätigkeit von 240.000 EUR

2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus

Investitionstätigkeit von 5.860.600 EUR

Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Investitions-

> tätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) -5.620.600 EUR

Veranschlagter Finanzierungsmittel-

überschuss / -bedarf

- (Summe, Saldo aus 2.3 und 2.6) von - 4.413.600 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus

Finanzierungstätigkeit von

3.302.900 EUR

19.500 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus

Finanzierungstätigkeit von

2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittel-

überschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit

(Saldo aus 2.8 und 2.9) von 3.283.400 EUR

2.11 Veranschlagte Änderung des

Finanzierungsmittelbestands Saldo des Finanzhaushalts

(Saldo aus 2.7 und 2.10) von -1.130.200 EUR

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 3.300.000 EUR davon für Ablösung von inneren Darlehen 0 FUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflich- tungsermächtigungen),

wird festgesetzt auf 5.625.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

2.000.000 EUR

5

§ 5 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- 1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 340 v.H. der Steuermessbeträge
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 360 v.H. der Steuermessbeträge
- 2. für die Gewerbesteuer auf 355 v.H. der Steuermessbeträge

Das Landratsamt Bodenseekreis hat mit Erlass vom 23.03.2023 die Gesetzmäßigkeit des Haushaltsplanes gemäß § 121 Abs. 2 GemO bestätigt bzw. die genehmigungspflichtigen Teile genehmigt. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit von Montag, 08.05.2023 bis einschließlich Dienstag, 16.05.2023 im Rathaus Zimmer 23 während der üblichen Sprechzeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Ausgefertigt:

Langenargen, den 28.02.2023

Ole Münder Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

WIRTSCHAFTSPLAN DER WASSERVERSORGUNG LANGENARGEN

für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08.01.1992 (GBI. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBI. S.403) in Verbindung mit § 96 der GemO für Baden- Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI. S. 582, 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBI. S. 1095, 1098), beschließt der Gemeinderat folgenden Wirtschaftsplan 2023 für den Wasserversorgungsbetrieb:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird festgesetzt:

		Euro
1	Erfolgsplan	
1.1	Summe Erträge	660.400
1.2	Summe Aufwendungen	-645.700
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	14.700
2.	Liquiditätsplan	
2.1	Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	656.600
2.2	Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	-592.600
2.3.	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2)	64.000
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0
2.5	Auszahlungen aus Investitiontätigkeit	-83.000
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-83.000
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-19.000
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	55.000
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-28.800
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	26.200
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbe- stands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	7.200
2.12	Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplanun- wirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	0

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Wirtschaftsjahr 2023 auf $0 \in$ festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird für das Wirtschaftsjahr 2023 auf $0 \in$ festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 400.000 € festgesetzt.

Das Landratsamt Bodenseekreis hat mit Erlass vom 23.03.2023 die Gesetzmäßigkeit des Haushaltsplanes gemäß § 121 Abs. 2 GemO bestätigt bzw. die genehmigungspflichtigen Teile genehmigt. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit von Montag, 08.05.2023 bis einschließlich Dienstag, 16.05.2023 im Rathaus Zimmer 23

während der üblichen Sprechzeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Ausgefertigt:

Langenargen, den 28.02.2023



Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

WIRTSCHAFTSPLAN DER ABWASSERBESEITIGUNG LANGENARGEN für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08.01.1992 (GBI. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBI. S.403) in Verbindung mit § 96 der GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI. S. 582, 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBI. S. 1095, 1098), beschließt der Gemeinderat den Wirtschaftsplan 2023 für den Abwasserbeseitigungsbetrieb wie folgt:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird festgesetzt:

		Euro
1	Erfolgsplan	
1.1	Summe Erträge	1.658.900
1.2	Summe Aufwendungen	-1.681.100
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-22.200
2.	Liquiditätsplan	
2.1	Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	1.509.000
2.2	Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	-1.291.100
2.3.	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2)	217.900
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0
2.5	Auszahlungen aus Investitiontätigkeit	-1.158.900
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-be- darf aus Investitionstätigkeit	-1.158.900
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-be- darf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-941.000
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätig- keit	1.150.000
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-313.400



2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-be- darf aus Finanzierungstätigkeit (Sal- do aus 2.8 und 2.9)	836.600
2.11	Änderung des Finanzierungsmittel- bestands zum Ende des Wirtschafts- jahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-104.400
2.12	Überschuss/Bedarf aus wirtschaftspla- nunwirksamen Einzahlungen und Aus- zahlungen	0

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Wirtschaftsjahr 2023 auf 1.150.000,00 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird für das Wirtschaftsjahr 2023 auf 0 € festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

Das Landratsamt Bodenseekreis hat mit Erlass vom 23.03.2023 die Gesetzmäßigkeit des Haushaltsplanes gemäß § 121 Abs. 2 GemO bestätigt bzw. die genehmigungspflichtigen Teile genehmigt. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit von Montag, 08.05.2023 bis einschließlich Dienstag, 16.05.2023 im Rathaus Zimmer 23 während der üblichen Sprechzeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Ausgefertigt:

Langenargen, den 28.02.2023



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

WIRTSCHAFTSPLAN DES EIGENBETRIEBS KOMMUNALE DIENSTE LANGENARGEN

für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08.01.1992 (GBI. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBI. S.403) in Verbindung mit § 96 der GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI. S. 582, 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBI. S. 1095, 1098), beschließt der Gemeinderat den Wirtschaftsplan 2023 für den Eigenbetrieb "Kommunale Dienste" wie folgt:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird festgesetzt:

		Euro
1	Erfolgsplan	
1.1	Summe Erträge	89.400
1.2	Summe Aufwendungen	-89.600
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-200
2.	Liquiditätsplan	
2.1	Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	5.400
2.2	Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	-38.300
2.3.	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2)	-32.900
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	84.000
2.5	Auszahlungen aus Investitiontätigkeit	-120.000
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-36.000
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-68.900
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	240.000
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-48.4000
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	191.600
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbe- stands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	122.700
2.12	Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplanun- wirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	0

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Wirtschaftsjahr 2023 auf 120.000 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird für das Wirtschaftsjahr 2023 auf 0 \in festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 400.000 € festgesetzt.

Das Landratsamt Bodenseekreis hat mit Erlass vom 23.03.2023 die Gesetzmäßigkeit des Haushaltsplanes gemäß § 121 Abs. 2 GemO bestätigt bzw. die genehmigungspflichtigen Teile genehmigt. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit von Montag, 08.05.2023 bis einschließlich Dienstag, 16.05.2023 im Rathaus Zimmer 23 während der üblichen Sprechzeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Ausgefertigt:

Langenargen, den 28.02.2023

Ole Münder Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

WIRTSCHAFTSPLAN DES **FREMDENVERKEHRSBETRIEBES** LANGENARGEN

für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08.01.1992 (GBI. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBI. S.403) in Verbindung mit § 96 der GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI. S. 582, 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBI. S. 1095, 1098), beschließt der Gemeinderat den Wirtschaftsplan 2023 für den Fremdenverkehrsbetrieb wie folgt:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsiahr 2023 wird festgesetzt:

		Euro
1	Erfolgsplan	
1.1	Summe Erträge	1.356.600
1.2	Summe Aufwendungen	-2.290.700
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-934.100
2.	Liquiditätsplan	
2.1	Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	2.285.000
2.2	Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	-2.017.200
2.3.	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2)	267.900
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0
2.5	Auszahlungen aus Investitiontätigkeit	-1.240.000
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-1.240.000
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-972.100
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.000.000
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-1.500
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	998.500
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbe- stands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	26.400
2.12	Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplanun- wirksamen Einzahlungen und Auszahlun- gen	0

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Wirtschaftsjahr 2023 auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

8

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird für das Wirtschaftsjahr 2023 auf festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

Das Landratsamt Bodenseekreis hat mit Erlass vom 23.03.2023 die Gesetzmäßigkeit des Haushaltsplanes gemäß § 121 Abs. 2 GemO bestätigt bzw. die genehmigungspflichtigen Teile genehmigt. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit von Montag, 08.05.2023 bis einschließlich Dienstag, 16.05.2023 im Rathaus Zimmer 23 während der üblichen Sprechzeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Ausgefertigt:

Langenargen, den 28.02.2023

Ole Münder Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeindenachrichten

Liebe Bürgerinnen und Bürger aus Langenargen, Oberdorf und Bierkeller-Waldeck.

es ist mir wichtig, Ihre Anliegen kennen zu lernen und mit Ihnen ins Gespräch zu kommen. Wenn Sie mit mir über ein Thema sprechen möchten, kommen Sie zur Terminvereinbarung auf meine Kollegin, Frau Meike Hele, unter der Telefonnummer 07543/9330-13 oder per Mail unter hele@langenargen.de, zu. Wir richten auch gern eine digitale Sprechstunde ein. Ich freue mich auf unseren Austausch!

Mit freundlichen Grüßen

Ole Münder

Standesamt nicht besetzt

Aufgrund einer Fortbildung ist am Dienstag, 2. Mai 2023 das Standesamt ganztägig nicht besetzt. Die Gemeindeverwaltung bittet um Beachtung.



Jahresrückblick 2022 der Gemeinde Langenargen

Die Gemeindeverwaltung Langenargen hat einen Rückblick über die Ereignisse des vergangenen Jahres erstellt. Der Bericht wurde von der Jugendfeuerwehr Langenargen an alle Haushalte im Gemeindegebiet verteilt. Sollte Ihnen kein Bericht zugestellt worden sein oder Sie möchten Interessierten den Bericht zusenden, so dürfen Sie diesen gerne unter der Telefonnummer 07543 9330-42 oder per Mail unter Jahresbericht@langenargen.de anfordern. Der Bericht steht Ihnen auch auf der Homepage der Gemeinde (www.langenargen.de) unter der Rubrik "Rathaus & Service - Wahlen & Statistik -Statistik & Berichte - Jahresrückblicke" zum Download zur Verfügung.



9

Engagementwoche vom 5. bis 14. Mai im Bodenseekreis

Engagement ausprobieren und losstarten: Das Netzwerk Bürgerschaftliches Engagement im Bodenseekreis lädt während der Engagementwoche vom 5. bis 14. Mai 2023 dazu ein, verschiedene Formen des freiwilligen Engagements kennenzulernen.

Unsere Initiative SoFa Langenargen ist am 05. Mai um 09:00 Uhr mit dabei und lädt Interessierte herzlich ein zum Quartalstreffen der Ehrenamtlichen in der Seniorenwohnanlage Mühlengärten, Eugen-Kauffmann-Straße 2.

Eine Anmeldung ist nicht notwendig.

Kontakt: Gemeinde Langenargen, Seniorenbüro, Tel. 07543 499028, E-Mail: hermann@langenragen.de

Verschiedene Aktionen und Veranstaltungen finden Sie unter www.bodenseekreis.de/engagementwoche

Langenargen auf dem Weg zur "Sorgenden Gemeinde"

Gemeinde profitiert von Landesmitteln für Quartiersentwicklung

In den vergangenen Ausgaben des Montfort-Boten haben wir die Ergebnisse der Befragung der Bürgerinnen und Bürger ab 60 Jahre zu den Themenschwerpunkten "Wohnen und Leben im Alter" vorgestellt, die im vergangenen Jahr von der Gemeinde durchgeführt wurde. Wie geht es jetzt weiter? Darüber wollen wir in dieser Ausgabe des Mitteilungsblatts informieren.

"Vieles ist schon vorhanden ist im Hinblick auf ein gutes Älterwerden in Langenargen, aber es werden auch Lücken in der Versorgung von älteren Menschen sichtbar", kommentiert Bürgermeister Ole Münder die Ergebnisse der Befragung in der Januarsitzung des Gemeinderats. Dort berichtete er auch, dass die Gemeinde als eine von zwei Partnerkommunen im Landkreis von Fördermitteln aus dem Programm "Quartiersimpulse 2030" profitieren wird, um die sich der Landkreis mit dem Projekt "Gut älter werden im Bodenseekreis" erfolgreich beworben hat. Damit können Ideen und Planungen entwickelt werden, um die Voraussetzungen für

ein gutes Älterwerden in Langenargen und seinen Ortsteilen weiter auszubauen und zu verbessern.



Projektkoordinatorin Wiltrud Bolien und Sozialdezernent Ignaz Wetzel wollen, dass das Konzept "Gut älter werden im Bodenseekreis" in möglichst vielen Gemeinden Schule macht. Der Moderationskoffer steht dabei für die Bürgerbeteiligung bei solch einer Quartiersentwicklung. Bild: Landratsamt Bodenseekreis

Zentraler Bestandteil des kommenden Prozesses ist, die Bürgerinnen und Bürger aktiv in die Planung und Umsetzung weitere Aktivitäten einzubeziehen. "Die Langenargener wissen am besten, was wichtig ist und was fehlt", unterstreicht Annette Herrmann, die Seniorenbeauftragte der Gemeinde, diesen Aspekt. Mit dem Fördergeld des Landes können nun gemeinsam mit der Bürgerschaft fachlich begleitete Bürgercafés und Ideenschmieden durchgeführt werden. Am Ende solch eines Beteiligungs- und Konzeptionsprozesses soll dann ein für Langenargen und die Ortsteile individuell passendes Konzept für die Quartiersentwicklung stehen.

Die ersten Veranstaltungen im Rahmen des Projekts "Gut älter werden in Langenargen" stehen an: Zwei Bürgercafés sind geplant, bei denen die Ergebnisse der Befragung diskutiert und gemeinsam mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern Ideen für Projekte und Aktionen entwickelt werden, damit die Voraussetzungen für ein gutes Älterwerden in Langenargen erhalten bleiben und optimiert werden. Das erste Bürgercafé im Münzhof ist bei Erscheinen dieses Artikels bereits Vergangenheit, zum zweiten am 16. Mai im Dorfgemeinschaftshaus Oberdorf (Beginn 18 Uhr). möchten wir Sie nochmals herzlich einladen.

Der besondere Dank der Gemeinde Langenargen geht an die Landkreisverwaltung, speziell an den Sozialdezerneten Ignaz Wetzel und die Altenhilfeplanerin Wiltrud Bolien, die den Förderantrag beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg gestellt hatten. "Wir können die zusätzliche fachliche Unterstützung von außen gut gebrauchen", beschreibt Bürgermeister Ole Münder den Mehrwert des Projekts für seine Stadt und bringt seine Hoffnung zum Ausdruck, dass in den kommenden Monaten neue Projekte und Aktivitäten umgesetzt und dauerhaft von einer engagierten Bürgerschaft getragen werden, die in einer "Sorgenden Gemeinde" leben möchte.

Auf die Räder, fertig, los! – ab dem 6. Mai tritt Langenargen beim Stadtradeln an

In Langenargen geht es ab dem 6. Mai beim Stadtradeln um nachhaltige Mobilität, Bewegung, Klimaschutz und Teamgeist. Im Rahmen der Initiative RadKultur fördert das Land die Teilnahme an der Aktion des Klima-Bündnisses. Das Ziel: In Teams drei Wochen lang möglichst viel Fahrrad fahren und Kilometer sammeln – egal ob auf dem Weg zur Arbeit, zur Schule, zum Einkaufen oder in der Freizeit. Mitradeln lohnt sich insbesondere in diesem Jahr gleich dreifach: Wer für ein gemeinsames Ziel in die Pedale tritt, stärkt sowohl die Gemeinschaft als auch die eigene Gesundheit und schont dabei das Klima. Auch wird der Wettbewerb innerhalb der Kommune noch spannender. Ob Unternehmen oder Schule, Verwaltung oder Sportverein – Radelnde können Unterteams etwa für verschiedene Abteilungen oder Schulklassen gründen und innerhalb des Hauptteams gegeneinander antreten.

Dieses Jahr rückt die Teilnahme von Schulen stärker in den Fokus: Unter dem Dach des Landesprogramms "Movers – aktiv zur Schule" findet erstmalig das Schulradeln als Sonderwettbewerb im Rahmen des Stadtradeln statt. Alle Schulen können daran teilnehmen und im Aktionszeitraum möglichst viele Fahrradkilometer sammeln. Die radaktivsten Schulen werden im landesweiten Wettbewerb von "Movers" mit Preisen ausgezeichnet. Neben einem tollen Gemeinschaftserlebnis für Schulen setzt das Schulradeln auch ein starkes Zeichen für eine sichere und selbstaktive Schulmobilität.

Wer nun Lust hat mitzufahren, meldet sich an unter www.stadtradeln.de/anmelden/.

Verkehrsminister Winfried Hermann MdL: "Der Aktionswettbewerb Stadtradeln schafft es jedes Jahr aufs Neue, dass viele Menschen in Baden-Württemberg gemeinsam Millionen von Kilometern im Alltag auf dem Fahrrad zurücklegen. Bereits seit 2008 spornt die Aktion Bürgerinnen und Bürger im Land dazu an, im Alltag mit dem Fahrrad unterwegs zu sein – ein guter Beitrag für eine umweltfreundliche Mobilitätskultur."

Bürgermeister Ole Münder: "Der Stadtradeln-Wettbewerb ist auch in diesem Jahr ein fester Termin im Kalender unserer Kommune. Wir zeigen gerne: Radfahren ist klimafreundlich, gesund und liegt uns in Langenargen am Herzen – so wie vielen anderen Kommunen in Baden-Württemberg."

Mit der kostenfreien Stadtradeln-App können Teilnehmerinnen und Teilnehmer die geradelten Strecken via GPS tracken und direkt ihrem Team und ihrer Kommune gutschreiben. In der Ergebnisübersicht ist auf einen Blick erkenntlich, wo das Team und die Kommune stehen.

Im Team-Chat können sich die Mitglieder zu gemeinsamen Touren verabreden oder sich gegenseitig anfeuern. Baden-Württemberg macht sich stark für eine moderne und nachhaltige Mobilität. Der Anteil des Radverkehrs im Mobilitätsmix soll dafür deutlich gesteigert werden. Die vom Verkehrsministerium Baden-Württemberg geförderte Initiative RadKultur ist bereits seit 2012 eine zentrale Maßnahme des Landes zur Unterstützung einer fahrradfreundlichen Mobilitätskultur. In enger Zusammenarbeit mit Kommunen und Unternehmen sowie mit der Unterstützung eines stetig wachsenden Partnernetzwerks, bietet die Initiative den Menschen positive Radfahr-Erlebnisse in ihrer individuellen Alltagsmobilität.

So wird deutlich: Das Fahrrad ermöglicht es, im Alltag zeitgemäß und klimaschonend mobil zu sein.

Mehr erfahren unter www.radkultur-bw.de



Seniorennachmittag am 17. April 2023

Mit großem Interesse und reger, aktiver Beteiligung verfolgten die Gäste beim Seniorennachmittag im Münzhof die Vorstellung der Ergebnisse der Befragung vom vergangenen Jahr mit Martin Keller-Combé von der IDEENwerkstatt. Zu Kaffe und Kuchen hatte die Bürgerstiftung Langenargen eingeladen.



Was bietet Langenargen für Senioren, was fehlt noch? Das ist Thema beim Seniorennachmittag im Münzhof.

Bild: Gemeindeverwaltung

Seniorennachmittag im Münzhof mit Vortrag über Vorsorgemöglichkeiten

Die Gemeinde Langenargen lädt ein zu einem Vortag über die Vorsorgemöglichkeiten. Jürgen Göbel vom Betreuungsverein SKM Bodenseekreis informiert über Vorsorgevollmacht, Patienten- und Betreuungsverfügung sowie rechtliche Betreuung.

Vorsorgemaßnahmen sollte man nicht nur für die eigene Gesundheit ergreifen. Vielmehr sollte man auch für den Fall vorbereitet sein, dass andere Menschen über das weitere Vorgehen entscheiden müssen, weil man selbst nicht mehr entscheidungsfähig ist. Nur wer entsprechende Vorbereitungen getroffen hat, kann sicher sein, dass Entscheidungen in Bezug auf die eigene Person und den eigenen Besitz seinen Wünschen entsprechend getroffen werden können.

Der Seniorennachmittag findet statt im Münzhof am Montag, 08.05.2023.

Beginn der Veranstaltung ist um 14:30 Uhr. Der Münzhof ist ab 14:00 Uhr geöffnet. Der Eintritt ist frei.

Kontakt und Anmeldung für den Seniorenfahrdienst der SBS (Anmeldung bitte bis spätestens Donnerstag, 04. Mai):

Seniorenbegegnungsstätte, Tel.: 0 75 43/17 20 oder im Seniorenbüro Langenargen, Tel.: 0 75 43/49 90 28.

Gemeinde Langenargen informiert vor Ort über die Friedhofsanierung

Die Umgestaltungsmaßnahmen des dritten Bauabschnittes am Friedhof Langenargen sind abgeschlossen. Das Ergebnis wird durch die Verwaltung und das Planungsbüro 365° freiraum + umwelt der Öffentlichkeit im Rahmen eines Vororttermins vorgestellt. Hierzu sind alle Bürgerinnen und Bürger am **Dienstag, 9. Mai um 17 Uhr** herzlich eingeladen.

Treffpunkt ist das Eingangstor zum Friedhof am Heckenweg. Dauer voraussichtlich eine Stunde.

Osterspaß in Firlefanz

Vergnügliche Tage verbrachten die Kinder mit ihren Betreuerinnen in der Osterferienbetreuung Firlefanz. Bei schönstem Wetter konnten alle ihre selbstgebastelten Osternester suchen, die natürlich vorab lecker gefüllt und herausfordernd versteckt wurden. Die wunderschönen Kunstwerke wurden für das Osterfest stolz mit nach Hause getragen.



Ostern mit Firlefanz - so lassen sich die Ferien aushalten. Bild: Firlefanzteam

Auch der viele Regen in der zweiten Ferienwoche konnte unsere gute Laune nicht trüben. In großer Zahl wurde begeistert gespielt und gebastelt und neue Freundschaften sind entstanden. So manch ein Kind hätte gerne noch eine Woche angehängt. Aber die Pfingstferien sind ja nicht weit und somit auch die nächste Gelegenheit für ausgelassene und abwechslungsreiche Ferien in Firlefanz.

Hinweis auf Beflaggung am Rathaus

Am Montag, 1. Mai 2023 – Tag der Arbeit – wird das Rathaus mit der Deutschlandflagge beflaggt. Wir bitten um Beachtung.

GründungsKompass Bodensee: Seminar für Existenzgründende





IT-Sicherheit und Datenschutz

Der fünfte Teil der sechsteiligen Seminarreihe GründungsKompass Bodensee der Wirtschaftsförderung Bodenseekreis (WFB) findet am Mittwoch, 10. Mai ab 18.00 Uhr im regionalen Innovationsund Technologietransfer Zentrum (RITZ) in Friedrichshafen statt. Gründungsinteressierte erfahren vor Ort, was sie für eine sichere IT brauchen und wie sie ihre Daten schützen können. Die Teilnahme ist kostenfrei, eine Anmeldung erforderlich.

GründungsKompass Bodensee - Teil 5

IT-Sicherheit & Datenschutz - was braucht mein Unternehmen?

Datum: Mittwoch, 10. Mai 2023

Uhrzeit: Einlass ab 17.30 Uhr, Beginn 18.00 Uhr

Ort: Regionales Innovations- und Technologietransfer

Zentrum (Ritz), Fallenbrunnen 14, 88045 Fried-

richshafen

Referierende: Stefan Lanz, Lanz Services GmbH

Julia Raithel, Fachanwälte Berger & Raithel

Veranstalter: Wirtschaftsförderung Bodenseekreis

Weitere Informationen und kostenfreie Anmeldung: wf-bodenseekreis.de/news-events/veranstaltungen/

Ende des Amtlichen Teils

Das ist los in Langenargen

Partnerschaftsverein veranstaltet Stammtisch und wirkt auch am Festwochenende mit





PARTNERSCHAFT LANGENARGEN (D) - NOLI (I)

Der erste Mittwoch im Monat ist Stammtischzeit des Partnerschaftsvereins Langenargen/Noli, und das natürlich auch wieder im Mai. Am 3. Mai treffen sich Mitglieder, Freunde und Gäste ab 19 Uhr im Ristorante "La Taverna" in den Sportanlagen zu guten Gesprächen.

Und auch beim großen Event im Rahmen der 1250-Jahr-Feier vom 29. April bis 1. Mai ist der Partnerschaftsverein präsent. Zusammen mit den "Amici d'Europa" aus Noli sind am Uhlandplatz zwei gemeinsame Stände aufgebaut, die leicht an der italienischen Dekoration zu erkennen sind. Angeboten werden Weine, Antipasti und ligurische Spezialitäten. Zudem zeigen Jungköche aus Noli, wie frisches Pesto originalgetreu hergestellt wird. Die Tanzgruppe aus Noli zeigt ihr Können am Sonntag um 16 Uhr. Zur Entspannung für die Nolesi hat der Partnerschaftsverein außerdem ein Treffen im "KommProBier" am Sonntag und nach dem Maibaumstellen am Montag eine Fahrt nach Bregenz zum Pfänder sowie einen Rundgang durch die Oberstadt und die Seepromenade vorbereitet.

Verehrte Abonnentinnen und Abonnenten,

bitte wenden Sie sich bei **Reklamationen und Beschwerden**, die die **Zustellung des Montfort-Boten** betreffen, direkt an die Schwäbische Zeitung Tettnang, Tel. 0 75 42/94 18 60 oder per Mail an abo@montfortbote.de. Wir werden uns umgehend um Ihr Anliegen kümmern. Vielen Dank. Ein aktuelles Exemplar bekommen Sie bei Papierwaren Brudermann in der Bahnhofstraße.

Erscheinungsweise über Christi Himmelfahrt

Bitte beachten Sie: Wegen des Feiertags Christi Himmelfahrt liegt der **Redaktions- und Anzeigenschluss** für die Ausgabe 20 des Montfort-Boten bereits am **Montag, 15. Mai.** Anzeigenschluss ist um 10 Uhr, Redaktionsschluss ist um 12 Uhr.

Thelma und Louise kommen in den Münzhof

Thelma und Louise. Wer kennt sie nicht? Die beiden Heldinnen aus dem gleichnamigen, Oscar-prämierten Road-Movie von 1991. Sofort sieht man sie in ihrem grünen Thunderbird durch den mittleren Westen der USA rasen auf der Flucht vor der Polizei, bis es schließlich nur noch einen einzigen Ausweg gibt ... Dana Golombek von Senden und Claudia Schmutzler folgen den Spuren von Thelma und Louise, und zwar in einer szenischen Lesung mit Musik von "The BossHoss" im Münzhof am Mittwoch, 10. Mai.